Kreuzlingen

Beilage 3

Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kreuzlingen (Sicherheitsreglement)

~~23. August 2016~~ ~~1. November 2016~~ xxx

Neu aufgrund 1. Lesung GR am 6. Oktober 2016
~~Streichungen aufgrund 1. Lesung GR am 6. Oktober 2016~~
Antrag Stadtrat aufgrund AuA-Sitzung vom 23. November 2016 (SRB 2016-278)
Änderungen aufgrund 2. Lesung GR-Sitzung am 15. Dezember 2016

Dokumentinformationen
Reglement über die
öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kreuzlingen (Sicherheitsreglement)
vom ~~23. August 2016~~ ~~1. November 2016~~ xxx

Vom Gemeinderat genehmigt am ~~6. Oktober 2016~~ 16. Dezember 11. Mai 2017
Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am xxx

Inhaltsverzeichnis

1	**Allgemeine Bestimmungen**	**1**
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Kompetenzdelegation (übergeordnetes Recht)	1
	Art. 3 Geltungsbereich	1
	Art. 4 Definition öffentlicher Raum / öffentlicher Grund	2
2	**Zuständigkeit**	**2**
	Art. 5 Kompetenzbereich	2
2.2	**Delegation**	**2**
	Art. 6 Kreis der Empfängerinnen und Empfänger	2
	Art. 7 Form	2
	Art. 8 Private Unternehmen	2
	Art. 9 Umfang	3
	Art. 10 Grundsätze bei der Vergabe von Aufträgen an private Unternehmen	5
3	**Öffentliche Ordnung**	**5**
3.1	**Grundsätze**	**5**
	Art. 11 Rechte und Pflichten	5
	Art. 12 Allgemeine Ruhezeiten	6
	Art. 13 Ungebührliches Verhalten	7
3.2	**Verhalten mit Auswirkungen auf Dritte**	**7**
	Art. 14	7
	Art. 15 Feuerwerk, Knallkörper, Himmelslaternen	7
	Art. 16 Feuerstellen	7
	Art. 17 Lichtquellen / Laser	8
	Art. 18 Drohnen / ferngesteuerte Flugobjekte	8
	Art. 19 Strassenkunst	8
	Art. 20 Bettelnde Personen	9
	Art. 21 Tierhaltung	9
4	**Gebrauch öffentlicher Sachen**	**9**

4.1 Gemeingebrauch 9
Art. 22 Definition 9
Art. 23 Benutzungsrichtlinien 9
Art. 24 Öffentliche Spielplätze und -wiesen 9
4.2 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung 9
Art. 25 Definition 9
Art. 26 Konkrete Anwendungsfälle des gesteigerten Gemeingebrauchs 10
Art. 27 Konkrete Anwendungsfälle der Sondernutzung 10
Art. 28 Bewilligungen / Konzessionen 10
Art. 29 Gebührenpflicht 11
5 Videoüberwachung auf öffentlichem Grund 11
Art. 30 Grundsätze 11
Art. 31 Aufsichtsstelle 12
Art. 32 Bekanntgabe 12
Art. 33 Aufbewahrung, Sichtung und Bearbeitung der Aufzeichnungen 12
Art. 34 Löschen von Aufnahmen 13
6 Ersatzvornahme / Strafbestimmungen und Rechtsmittel 13
Art. 35 Ersatzvornahmen 13
Art. 36 13
Art. 37 Wegweisung 13
Art. 38 Strafbestimmungen 14
Art. 39 Vollzug 14
Art. 40 Rechtsmittel 14
Art. 41 Beschwerde 14
7 Schlussbestimmungen 14
Art. 42 Übergangsbestimmungen 14
Art. 43 Inkrafttreten 15
8 Beilage 15

Gestützt auf Art. 32 Ziffer 2 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 15. Dezember 1988 (inkl. Nachträge bis 19. März 2009), gestützt auf § 4 des Polizeigesetzes vom 9. November 2011[1] sowie § 42 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Polizeigesetz[2] erlässt der Gemeinderat der Stadt Kreuzlingen folgendes Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck		Dieses Reglement schafft die Grundlagen zur Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Bereich der öffentlichen Sicherheit auf Gemeindeebene und dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
Art. 2 Kompetenzdelegation (übergeordnetes Recht)	1	Gestützt auf die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau mit Beschluss vom 8. August 2011 (Nr. 590) entschieden, Überwachungs- und Kontrollaufgaben der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Bereich des Verkehrs, der Hundehaltung und der Abfallbewirtschaftung sowie Überwachung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf durch die Stadt definierten Wegen und Plätzen an die Stadt Kreuzlingen zu delegieren.
	2	Vorbehalten bleiben die Änderung des Regierungsratsbeschlusses sowie Änderungen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
Art. 3 Geltungsbereich		Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das Gebiet der Stadt Kreuzlingen.

[1] RB 551.1

[2] RB 551.11

Art. 4 **Definition öffentlicher Raum / öffentlicher Grund**		Als öffentlicher Raum gelten alle öffentlich zugänglichen Orte, Gebäude, Anlagen, Strassen, Wege, Plätze und Gewässer ~~der Stadt Kreuzlingen~~ samt dem darüber liegenden Luftraum und dem Erdreich. Als öffentlicher Grund gelten alle ~~Parzellen~~ Liegenschaften, welche sich im ~~Eigentum~~ Besitz der Stadt Kreuzlingen befinden oder durch diese genutzt werden.

2 Zuständigkeit

Art. 5 **Kompetenzbereich**		Der Stadtrat ist für die Umsetzung der Bestimmungen des übergeordneten Rechts zuständig, soweit diese in den Kompetenzbereich der Stadt Kreuzlingen fallen.

2.2 Delegation

Art. 6 **Kreis der Empfängerinnen und Empfänger**		Der Stadtrat kann städtischen Angestellten sowie privaten Unternehmen, welche Sicherheitsdienstleistungen anbieten, bestimmte Aufgaben zuweisen.
Art. 7 **Form**	1	Die Delegation an städtische Angestellte erfolgt mittels der Stellenbeschreibung sowie interner Weisungen.
	2	Die Delegation an private Unternehmen hat durch eine schriftliche Leistungsvereinbarung zu erfolgen.
Art. 8 **~~Voraussetzungen~~** **Private Unternehmen / städtische Angestellte**	1	Private Unternehmen, welche Sicherheitsdienstleistungen anbieten wollen, müssen im Handelsregister eingetragen sein, ihren Sitz in der Schweiz haben und über eine Bewilligung des Kantons für die Ausübung von privaten polizeilichen Tätigkeiten im Kanton Thurgau verfügen. Sie haben zudem mindestens einmal jährlich nachzuweisen, dass die von ihnen beschäftigten Perso-

		nen über die notwendigen Fachausbildungen sowie einen einwandfreien Leumund[3] verfügen. Zu diesem Zweck ist von jeder beschäftigten Person jährlich ein aktueller Auszug aus dem Strafregister und ein aktueller Ausbildungsnachweis vorzulegen.
	2	In jedem Fall sind sowohl die Personen der beauftragten privaten Unternehmen als auch die im Rahmen dieses Reglements eingesetzten städtischen Angestellten mittels einer „Inpflichtnahme“ über die Bedeutung ihrer Funktion sowie über ihre Rechte und Pflichten in Kenntnis zu setzen.[4] Diese Personen haben über Tatsachen und Informationen, welche sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erlangen, striktes Stillschweigen zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung dieser Tätigkeit fort.
	3	Die Mitarbeitenden der privaten ~~Unternehmungen~~ Unternehmen und die im Rahmen dieses Reglements eingesetzten städtischen Angestellten dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit (mit Ausnahme eines Pfeffersprays zur Selbstverteidigung) keine Waffen mit sich führen. Sie haben sich auszuweisen.
Art. 9 Umfang	1	Folgende Aufgaben können an private Unternehmen sowie an die im Rahmen dieses Reglements eingesetzten städtischen Angestellten delegiert werden: a. Überwachung und Durchsetzung des Strassenverkehrsgesetzes[5] – Überwachung des ruhenden Verkehrs; – Bestrafung von Übertretungen im ruhenden Verkehr im Ordnungsbussenverfahren gemäss Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 741.03) und

[3] § 43 Abs. 1 RRV zum Polizeigesetz (RB 551.11)

[4] § 43 Abs. 2 RRV zum Polizeigesetz (RB 551.11)

[5] Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)

der Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 741.031; Ziffern 200 bis 259)
- Überwachung des fahrenden Verkehrs auf den durch die Stadt definierten Gemeindestrassen, Wegen und Plätzen, nicht aber auf Kantons- und nicht definierten Gemeindestrassen;
- Bestrafung von Übertretungen im fahrenden Verkehr im Ordnungsbussenverfahren, wobei sich die Bestrafung ausschliesslich auf die Einhaltung von Fahrverbots- und Fahranordnungsbestimmungen gemäss den OBV-Ziffern 301, 304, 605, 611, 612, 613, 620, 621 sowie den Ziffern 902 und 906 beschränkt.
- Verkehrsdienst, sofern eine Bewilligung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) vorliegt;

b. Überwachung und Durchsetzung des Hundegesetzes[6]
   - Ahndung von Übertretungen des Gesetzes über das Halten von Hunden im Ordnungsbussenverfahren;

c. Überwachung und Durchsetzung des Abfallgesetzes[7]
   - Ahndung von Übertretungen des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung im Ordnungsbussenverfahren ohne Sachverhalte im fahrenden Verkehr;

d. Generelle Aufgaben
   - Überwachung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf durch die Stadt definierten Wegen und Plätzen;

[6] Gesetz über das Halten von Hunden (RB 641.2)

[7] Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (RB 814.04)

		– Wegweisung bei Missachtung von Benutzerordnungen (bei Weigerung oder Verzeigung Beizug der Kantonspolizei).
	2	Dies~~e~~ Tätigkeiten von privaten Unternehmen sind auf die in den~~r~~ Beilagen 1a bis 1d bezeichneten Gebiete beschränkt. Die Überwachung des fahrenden Verkehrs durch die im Rahmen dieses Reglements eingesetzten städtischen Angestellten ist auf die in der Beilage 2 bezeichneten Gebiete beschränkt.
	3	Diese Gebiete können vom Stadtrat jederzeit geändert werden. Der Gemeinderat ist über diese Änderungen in Kenntnis zu setzen. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Form zu informieren.
Art. 10 Grundsätze bei der Vergabe von Aufträgen an private Unternehmen		Die Vergaben von Aufträgen an private Unternehmen, welche Sicherheitsdienstleistungen erbringen, dürfen maximal für einen Zeitraum von drei Jahren erfolgen und haben den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen zu entsprechen.[8] Dabei soll das Einladungsverfahren (mit mindestens drei eingeladenen Bewerbern) zur Anwendung gelangen, selbst wenn der entsprechende Schwellenwert der Vergabesumme nicht erreicht wird.

3 Öffentliche Ordnung

3.1 Grundsätze

~~**Art. 11 Rechte und Pflichten**~~	~~1~~	~~Im Rahmen der geltenden Gesetze sowie unter Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Reglements darf sich jede Person im öffentlichen Raum frei aufhalten und bewegen, sowie den öffentlichen Raum nutzen.~~

[8] Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (RB 720.2)

	~~2~~	~~Wer sich im öffentlichen Raum aufhält, hat sich rücksichtsvoll zu verhalten. Der Allgemeinheit zugängliche Räume, Anlagen und Gegenstände sind schonend zu nutzen und stets sauber zu halten.~~
	~~3~~	~~Emissionen aller Art, welche vom öffentlichen oder privaten Raum ausgehen und Dritten Schaden zufügen, haben zu unterbleiben.~~
Art. 12 Allgemeine Ruhezeiten	1	Als allgemeine Ruhezeiten im Interesse der Bevölkerung für Ruhe und Erholung gelten: – Öffentliche Ruhetage;[9] – Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr; – Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
	2	Während der allgemeinen Ruhezeiten gemäss Abs. 1 sind ~~hiervor ist~~ lärmiges Verhalten und laute Aktivitäten oder Veranstaltungen generell verboten. ~~Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch Lärm nicht gestört werden.~~
	3	Für den ~~Als lärmiges Verhalten gelten insbesondere der~~ Betrieb von lauten Motoren, Maschinen und Geräten (z. B. Rasenmäher, Heckenschere, Hochdruckreiniger, Laubbläser und für lärmige Bauarbeiten) ~~Für diese Tätigkeiten~~ gilt die Nachtruhe bereits ab 20.00 Uhr. Notwendige Schneeräumungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.
	4	In begründeten Fällen kann der Stadtrat Ausnahmen bewilligen.
	5	Des Weiteren sind die Richtlinien für Gartenwirtschaften in der Cityzone und in der Erholungs- und Freizeitzone sowie die Richtlinie für Freinächte und Verlängerungen massgebend.

[9] Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (RB 822.9)

Art. 13 Ungebührliches Verhalten		Es ist verboten, durch ungebührliches Verhalten in der Öffentlichkeit Ärgernis zu erregen oder gegen Anstand und Sitte zu verstossen.[10]

3.2 Verhalten mit Auswirkungen auf Dritte

~~**Art. 14 Lärm**~~		~~Während der allgemeinen Ruhezeiten gemäss Art. 12 hiervor ist lärmiges Verhalten generell verboten. Verboten sind laute Aktivitäten oder Veranstaltungen im öffentlichen oder privaten Raum.~~
Art. 15 Feuerwerk, Knallkörper, Himmelslaternen	1	Das Abbrennen von Feuerwerk ~~und Knallkörpern~~ ist ~~nur am~~ mit Ausnahme des 1. August sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bewilligungspflichtig. ~~gestattet. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig. Ansonsten~~ An den übrigen Tagen sind beim Abbrennen von einzelnen Knall- und Feuerwerkskörpern die allgemeinen Ruhezeiten einzuhalten.
	2	Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Gegenstände gefährdet werden. In der Nähe von Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.
	3	Das Starten von Himmelslaternen im öffentlichen Raum oder das Überfliegen des öffentlichen Raumes durch solche Flugobjekte ist verboten.
Art. 16 Feuerstellen	1	Im öffentlichen Raum, namentlich in Parkanlagen sowie im Uferbereich von Gewässern, darf nur an den von der Stadt Kreuzlingen eingerichteten und bezeichneten Stellen oder in selbst mitgebrachten Grillbehältern (Grill oder Einweggrillschalen) Feuer entfacht werden. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.

[10] § 33 Einführungsgesetz zum schweizerischen Strafrecht (RB 311.1)

	2	Wer im Freien Grillbehälter nutzt oder Feuer entfacht, ist zu Rücksicht auf Umwelt (Rasenfläche) und Nachbarschaft (Rauchemissionen) verpflichtet. Allgemeine Feuerverbote (z.B. bei Waldbrandgefahr) sind stets zu beachten.
Art. 17 Lichtquellen / Laser		Das Blenden oder Beeinträchtigen von Menschen, Tieren sowie Fahr- oder Flugzeugen mit Laserpointern oder ähnlichen Geräten ist verboten.
Art. 18 Drohnen / ferngesteuerte Flugobjekte	1	Der Betrieb von Drohnen oder anderen ferngesteuerten Flugobjekten mit einem Gewicht von mehr als 0.5 kg im öffentlichen Raum bedarf einer Bewilligung.
	2	Wer ein ferngesteuertes Flugobjekt betreibt, ist für das technisch einwandfreie Funktionieren sowie für einen gefahrlosen Betrieb desselben verantwortlich.
	3	Für audiovisuelle Aufnahmen mit ferngesteuerten Flugobjekten gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für Aufnahmen mit anderen Geräten (z.B. Handys). Dabei sind die entsprechenden Straf- und Datenschutzbestimmungen einzuhalten und der Schutz der Persönlichkeit ist zu beachten.
Art. 19 Strassenkunst	1	Das Abspielen von Tonwiedergabegeräten sowie das Singen, Musizieren, Schaustellen oder Malen auf öffentlichem Grund zu erwerblichen Zwecken ist während der maximalen Dauer von einer zwei Stunden pro Tag erlaubt. Es besteht eine Meldepflicht an die Stadtkanzlei.
	2	Wer diese Tätigkeiten länger als ~~eine~~ zwei Stunden pro Tag ausüben will, bedarf einer Bewilligung der Stadtkanzlei.

Art. 20 Bettelnde Personen	Das Betteln im öffentlichen Raum ist verboten.
Art. 21 Tierhaltung	Bei der Haltung von Tieren sind die gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzes einzuhalten. Weiter ist auf die Nachbarschaft sowie die Umwelt angemessen Rücksicht zu nehmen.

4 Gebrauch öffentlicher Sachen

4.1 Gemeingebrauch

Art. 22 Definition	Gemeingebrauch liegt vor, wenn der öffentliche Raum sowie der öffentliche Grund ihrem Zweck entsprechend sowie gemeinverträglich genutzt werden.
Art. 23 Benutzungsrichtlinien	Der Stadtrat kann für bestimmte öffentliche Räume Benutzungsordnungen erlassen.
Art. 24 Öffentliche Spielplätze und -wiesen	Die Benutzung von öffentlichen Spielplätzen und -wiesen ist ohne besondere Benutzungsordnung von 08.00 Uhr bis 21.30 Uhr erlaubt.

4.2 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

Art. 25 Definition	1	Gesteigerter Gemeingebrauch ist der Gebrauch des öffentlichen Grundes, der eine Mitbenutzung durch andere vorübergehend erheblich einschränkt, erschwert oder ausschliesst. Insbesondere der Gebrauch des öffentlichen Grundes zu gewerblichen Zwecken gilt als gesteigerter Gemeingebrauch.

	2	Sondernutzung ist der Gebrauch einer öffentlichen Sache, der den Gebrauch durch andere dauernd oder über einen längeren Zeitraum ausschliesst.
Art. 26 Konkrete Anwendungsfälle des gesteigerten Gemeingebrauchs		Als Anwendungsfälle des gesteigerten Gemeingebrauchs gelten, soweit diese im öffentlichem Raum erfolgen, insbesondere: – Veranstaltungen; – Helikopterlandungen und -starts. Davon ausgenommen sind Helikopterlandungen und -starts für Such- oder Rettungseinsätze (z.B. REGA, TCS oder Schweizer Armee); – Starts von Ballonfahrten; – Das Übernachten unter freiem Himmel, in Zelten, Wohnwagen oder dergleichen (ausser an dafür besonders vorgesehenen und gekennzeichneten Orten).
Art. 27 Konkrete Anwendungsfälle der Sondernutzung		Als Anwendungsfälle der Sondernutzung gelten, soweit diese auf öffentlichem Grund erfolgen, insbesondere: – Einrichten von Baustelleninstallationen; – Anbringen von fest installierten Bauten oder Anlagen; – Das Setzen von Erdankern oder vergleichbaren festen Installationen.
Art. 28 Bewilligungen / Konzessionen	1	Gesteigerter Gemeingebrauch bedarf einer Bewilligung.[11]
	2	Die Sondernutzung bedarf neben einer Baubewilligung einer Konzession.
	3	Bewilligungen oder Konzessionen werden in der Regel für eine beschränkte Dauer erteilt und können mit Auf-

[11] § 34 Gesetz über Strassen und Wege (RB 725.1)

		lagen verbunden werden. Die Nichteinhaltung von Auflagen kann zum Entzug der Bewilligung oder der Konzession führen.
	4	Liegen Gesuche von verschiedenen interessierten Personen für eine Bewilligung oder Konzession für die selben Grundstücke oder die selbe Nutzung vor, ist die Gleichbehandlung aller interessierten Personen zu gewährleisten, und es sind die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens zur Anwendung zu bringen.
Art. 29 Gebührenpflicht	1	Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung sind gebührenpflichtig. Der Stadtrat legt Art und Höhe der Erhebung von Gebühren fest.[12]
	2	Gebühren werden im Einzelfall zusammen mit der Bewilligungs- oder Konzessionsverfügung festgelegt. Zudem kann mit der Bewilligungsverfügung eine Sicherheitsleistung für allfällige Abfallentsorgungskosten auferlegt werden.
	~~3~~	~~Für nicht kommerzielle, öffentliche Veranstaltungen kann auf das Erheben von Gebühren ausnahmsweise verzichtet werden.~~

5 Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

Art. 30 ~~Videoüberwachung~~Grundsätze	1	Der Stadtrat kann zum Schutz von Personen und Sachen mittels Videoüberwachungsanlagen den öffentlichen Raum überwachen lassen.
	2	Der Stadtrat legt unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes[13] und des Kantons

[12] Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen

[13] Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1)

		Thurgau[14] für jede Überwachung den Zweck, die Anzahl, die Standorte und die Einsatzdauer der Videokameras sowie das überwachte Gebiet mittels einer zu publizierenden Allgemeinverfügung fest.
Art. 31 ~~Grundsätze~~ /Aufsichtsstelle		Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin der Stadt Kreuzlingen ~~sind~~ ist die zuständige Aufsichtsstelle für Datenschutz der Stadt Kreuzlingen.
Art. 32 Bekanntgabe		Die Überwachung ist dem Publikum am betreffenden Standort in geeigneter Weise erkennbar zu machen. Die Stadt Kreuzlingen führt eine öffentlich zugängliche Liste der Standorte und Fahrzeuge mit Videoüberwachungsanlagen.
Art. 33 Aufbewahrung, Sichtung und Bearbeitung der Aufzeichnungen	1	Aufzeichnungen sind durch die für die Videoüberwachung zuständige Person sicher aufzubewahren.
	2	Es ist mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen dafür zu sorgen, dass diese Daten vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte geschützt sind.
	3	Das Sichten oder Bearbeiten von Aufzeichnungen darf nur in Absprache mit der ~~P~~Kantonspolizei oder der Staatsanwaltschaft erfolgen. Zur Sichtung legitimiert sind lediglich das zuständige Mitglied des Stadtrats oder die zuständige Abteilungsleitung. Sämtliche Handlungen bei einer Sichtung oder Bearbeitung der Aufzeichnungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist umgehend der zuständigen Aufsichtsstelle für Datenschutz zur Kenntnis zu bringen.

[14] Gesetz über den Datenschutz (RB 170.7)

Art. 34 Löschen von Aufnahmen	Die Aufzeichnungen sind innert einer Frist von maximal 100 Tagen automatisch zu löschen oder zusammen mit einer Strafanzeige der Staatsanwaltschaft zu übergeben.

6 Ersatzvornahme / Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 35 Ersatzvornahmen	Zustände, welche diesem Reglement oder übergeordnetem Recht widersprechen, können auf Kosten des Verursachers oder Störers beseitigt werden. Den Fehlbaren ist vor der Ersatzvornahme die Gelegenheit zu geben, die Störung innert angemessener Frist selbst zu beseitigen. In dringenden Fällen ist die unmittelbare Ersatzvornahme durch die zuständigen Vollzugsorgane zulässig.
~~**Art. 36 Personenkontrollen**~~	~~1 Personen, die im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder übergeordnetem Recht angetroffen werden, können von den Vollzugsorganen zur Angabe der Personalien aufgefordert werden. Die Vollzugsorgane haben sich vorgängig stets gehörig auszuweisen.~~
	~~2 Unmittelbarer Zwang darf nur durch die Polizei ausgeübt werden.~~
Art. 37 Wegweisung	1 Die Vollzugsorgane können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn: a. sie ernsthaft oder unmittelbar gefährdet sind; b. sie den Einsatz von Polizei-, Feuerwehr oder Rettungsdiensten behindern; c. sie Dritte gefährden, belästigen oder an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlichen Raumes hindern; ~~d. unter Einfluss von Alkohol oder anderer Substanzen stehen sowie öffentliches Ärgernis erregen.~~

	2	Unmittelbarer Zwang darf nur durch die ~~P~~Kantonspolizei ausgeübt werden.
Art. 38 Strafbestimmungen	1	Widerhandlungen ~~werden~~ können mit Ordnungsbusse bis maximal CHF 300.- bestraft werden. Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung sowie die Gehilfenschaft.
	2	Ordnungsbussen sind innert einer Frist von 30 Tagen zu bezahlen. Werden diese nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, erfolgt nach Ablauf der Mahnfristen eine Überweisung an die zuständige Staatsanwaltschaft.
Art. 39 Vollzug		Der Stadtrat bestimmt die zuständigen Verwaltungsabteilungen zum Vollzug dieses Reglements.
Art. 40 Rechtsmittel	1	Gegen Verfügungen oder Entscheide einer unteren Verwaltungsbehörde kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Rekurs an den Stadtrat geführt werden.
	2	Im Übrigen richten sich Rechtsmittel gegen Beschlüsse sowie Verfügungen des Stadtrats nach der übergeordneten Gesetzgebung.
Art. 41 Beschwerde		Betroffene, welche mit Handlungen oder Verhaltensweisen der Vollzugsorgane nicht einverstanden sind, können jederzeit schriftlich eine Beschwerde beim Stadtrat einreichen. Auf Verlangen besteht Anspruch auf einen rechtsmittelfähigen Entscheid.

7 Schlussbestimmungen

Art. 42 Übergangsbestimmungen	Dieses Reglement gilt für alle Verfahren nach dessen Inkrafttreten.

Art. 43 Inkrafttreten	Der Stadtrat setzt dieses Reglement in Kraft.

8 Beilage

1 ~~Gebiete~~ Tätigkeitsgebiet privater Sicherheitsdienst (1a bis 1d)
2 Tätigkeitsgebiet Überwachung fahrender Verkehr

Stadt Kreuzlingen Ordnungsdienst Beilage 1a 1:4000

Übersicht Tätigkeitsgebiet privater Sicherheitsdienst

Strassenverkehrsgesetz Velofahrverbot

10.05.2016

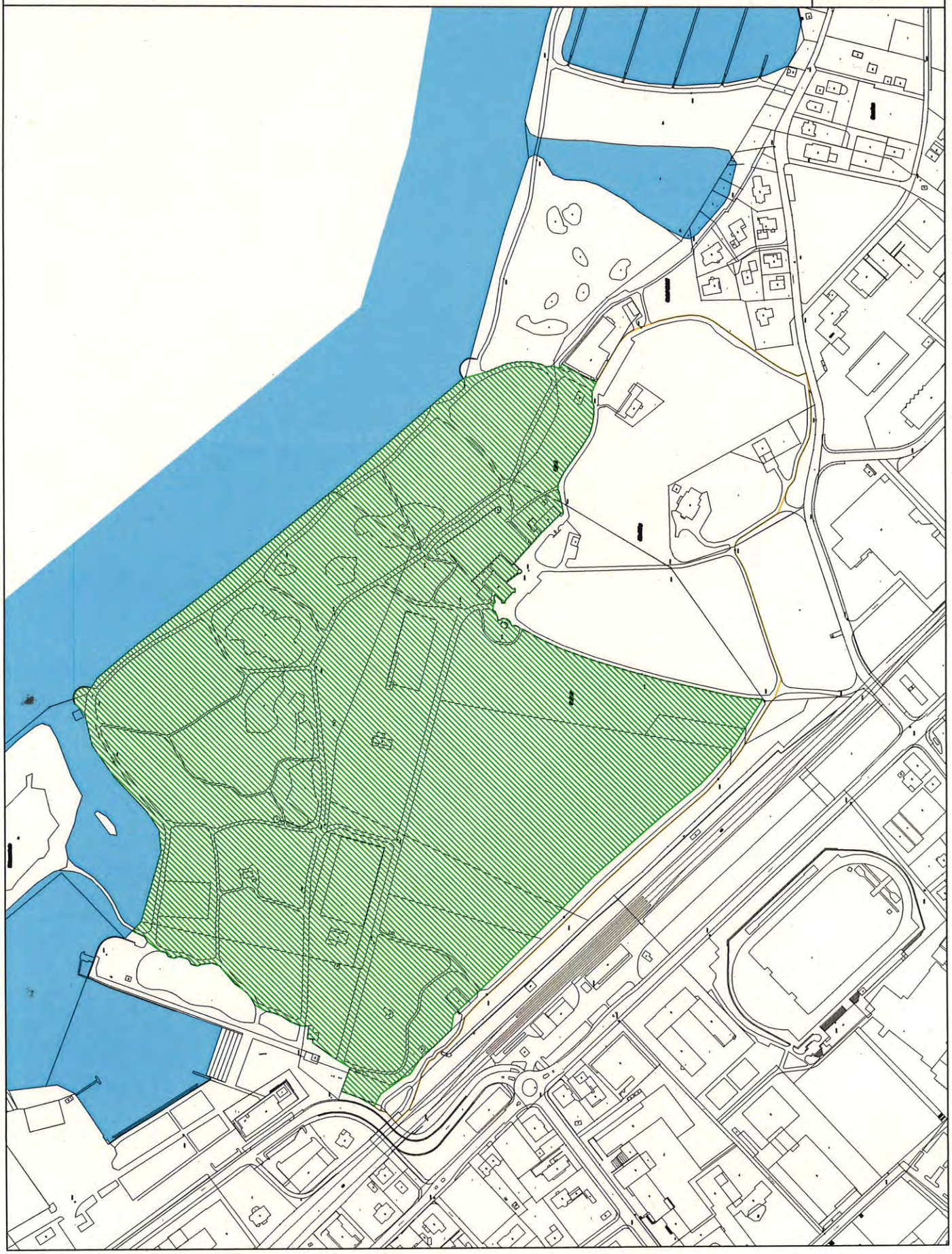

Stadt Kreuzlingen Ordnungsdienst Beilage 1b 1:4000

Übersicht Tätigkeitsgebiet privater Sicherheitsdienst

Hundegesetz Leinenpflicht

10.05.2016

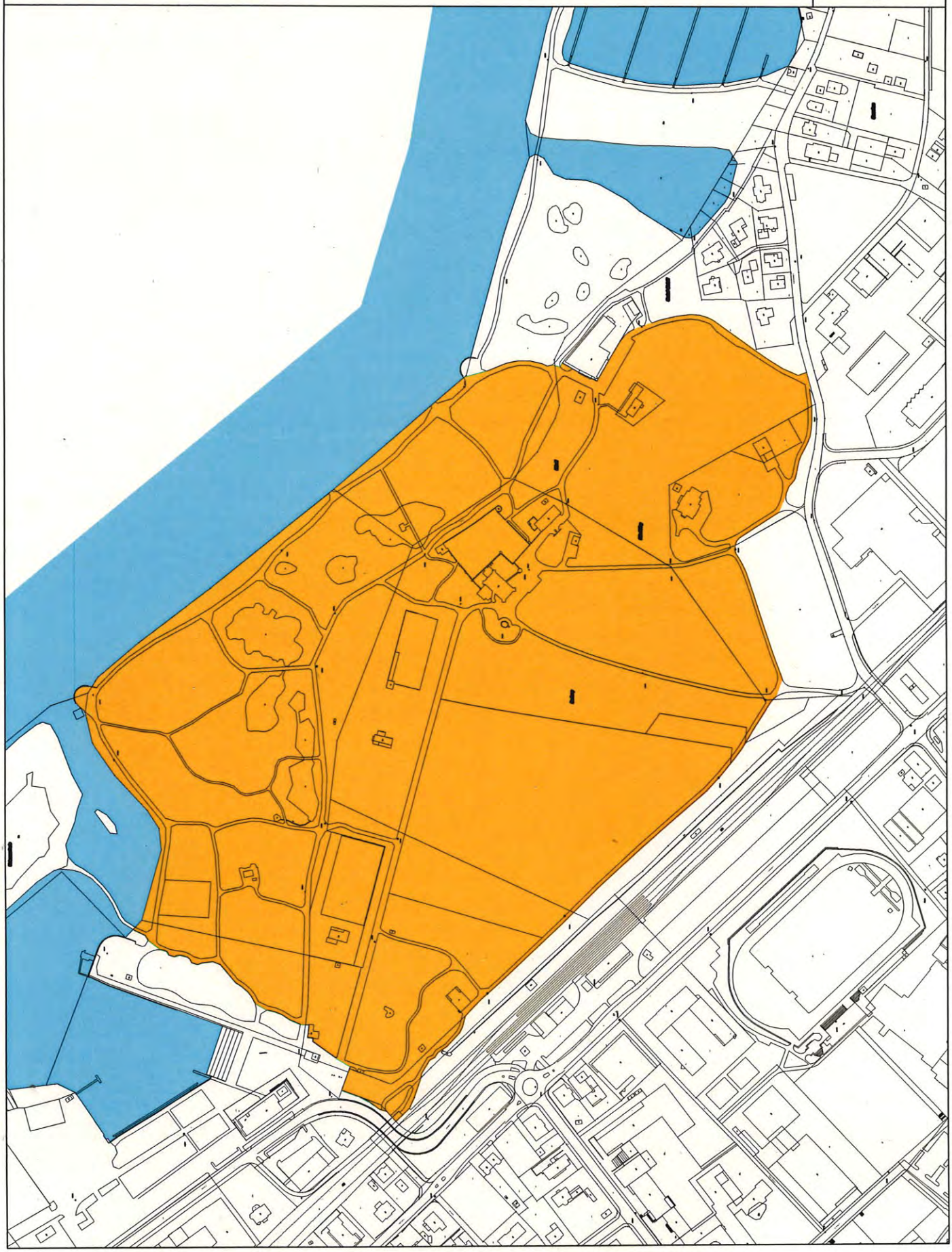

Stadt Kreuzlingen Ordnungsdienst Beilage 1c 1:4000

Übersicht Tätigkeitsgebiet privater Sicherheitsdienst

Abfallgesetz Littering

10.05.2016

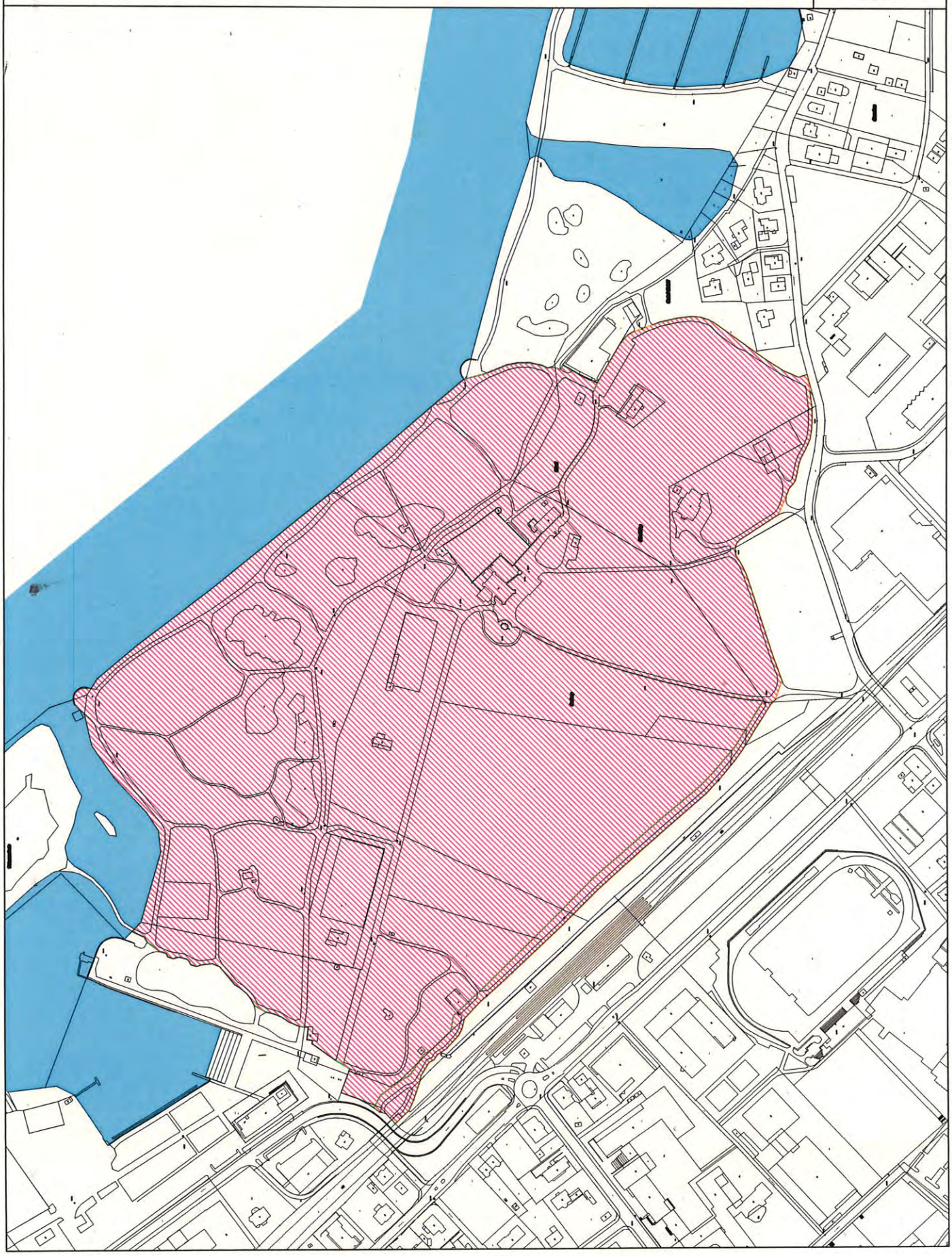

Stadt Kreuzlingen Ordnungsdienst Beilage 1d

Übersicht Tätigkeitsgebiet privater Sicherheitsdienst

Generelle Aufgaben

12.05.2015

N
W O
S

Reproduziert mit Bewilligungscode 8510/V Kreuzlingen des Vermessungsamtes des Kantons Thurgau

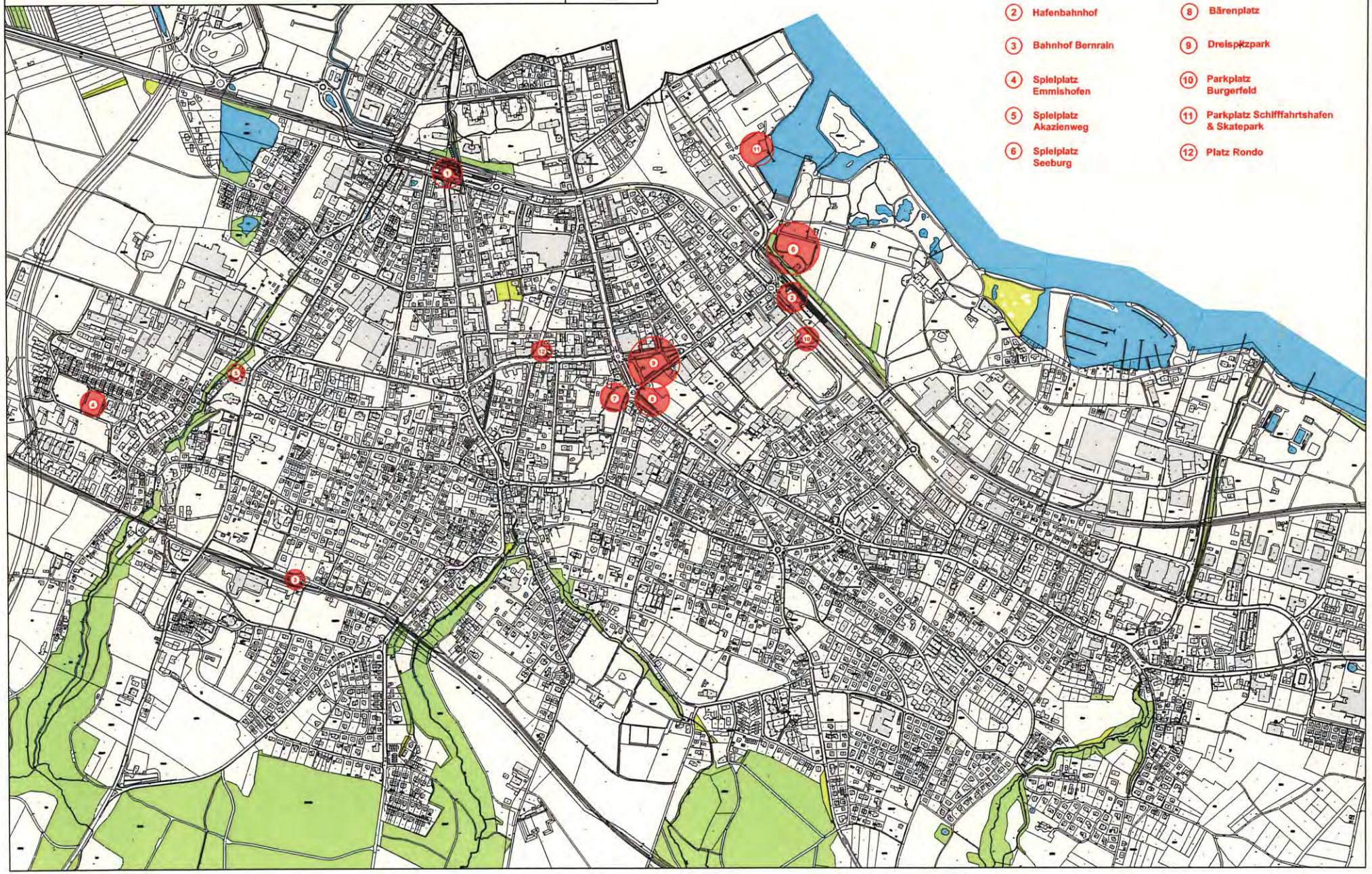

Überwachung fahrender Verkehr

Beilage 2

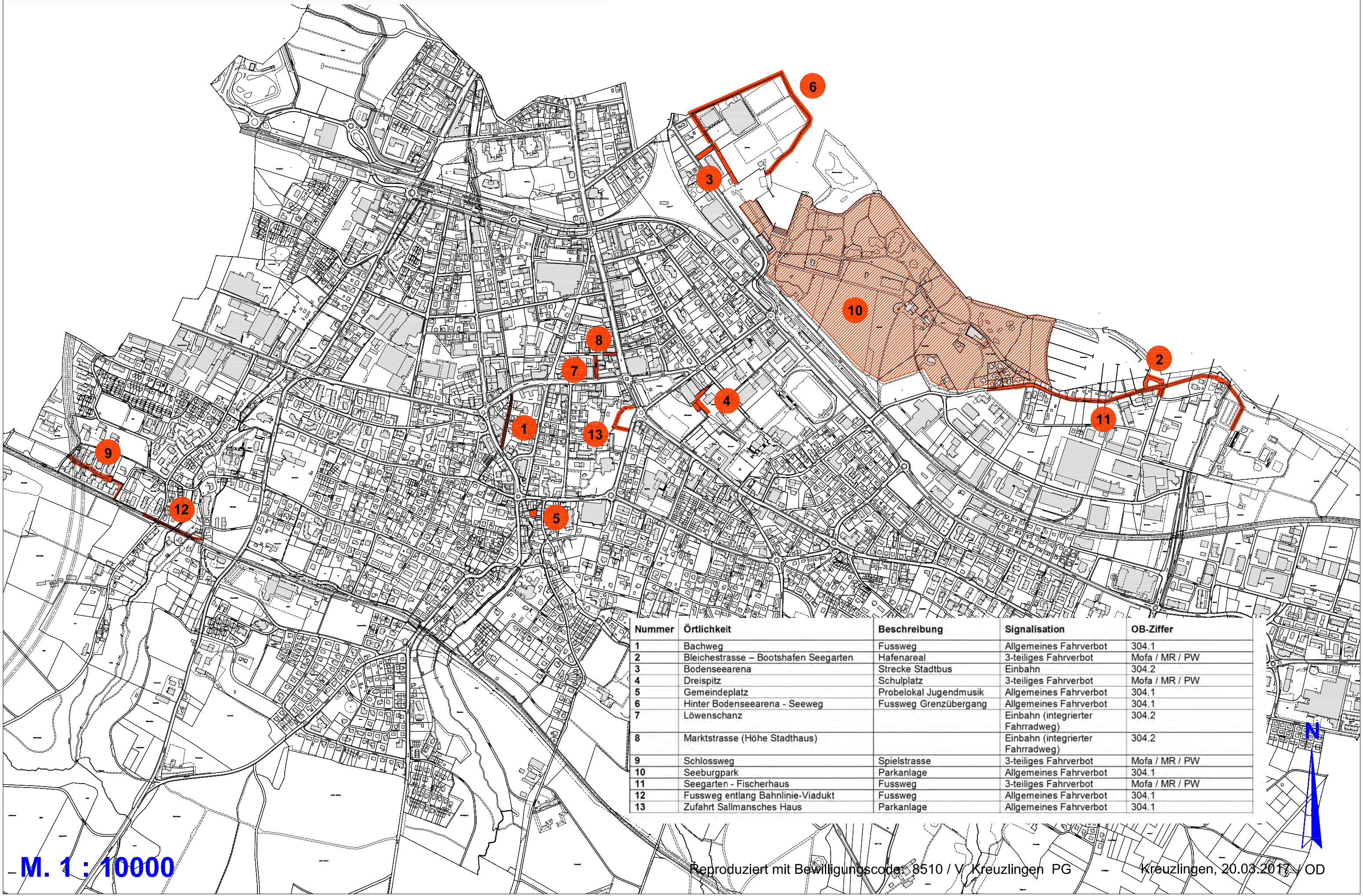

Nummer	Örtlichkeit	Beschreibung	Signalisation	OB-Ziffer
1	Bachweg	Fussweg	Allgemeines Fahrverbot	304.1
2	Bleichestrasse – Bootshafen Seegarten	Hafenareal	3-teiliges Fahrverbot	Mofa / MR / PW
3	Bodenseearena	Strecke Stadtbus	Einbahn	304.2
4	Dreispitz	Schulplatz	3-teiliges Fahrverbot	Mofa / MR / PW
5	Gemeindeplatz	Probelokal Jugendmusik	Allgemeines Fahrverbot	304.1
6	Hinter Bodenseearena - Seeweg	Fussweg Grenzübergang	Allgemeines Fahrverbot	304.1
7	Löwenschanz		Einbahn (integrierter Fahrradweg)	304.2
8	Marktstrasse (Höhe Stadthaus)		Einbahn (integrierter Fahrradweg)	304.2
9	Schlossweg	Spielstrasse	3-teiliges Fahrverbot	Mofa / MR / PW
10	Seeburgpark	Parkanlage	Allgemeines Fahrverbot	304.1
11	Seegarten - Fischerhaus	Fussweg	3-teiliges Fahrverbot	Mofa / MR / PW
12	Fussweg entlang Bahnlinie-Viadukt	Fussweg	Allgemeines Fahrverbot	304.1
13	Zufahrt Sallmansches Haus	Parkanlage	Allgemeines Fahrverbot	304.1

M. 1 : 10000

Reproduziert mit Bewilligungscode: 8510 / V Kreuzlingen PG – Kreuzlingen, 20.03.2017 / OD

Kreuzlingen

AuA

Tischvorlage

Botschaft Genehmigung des Reglements über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kreuzlingen (Sicherheitsreglement) – Zweite Lesung im Gemeinderat

Synoptische Übersicht: Änderungen gemäss AuA-Sitzung vom 23. November 2016

	Antrag Stadtrat		Antrag AuA	
Art. 9	1	Diese Tätigkeiten sind auf die in der Beilage 1 bezeichneten Gebiete beschränkt.	1	Die~~se~~ Tätigkeiten sind auf die in de~~r~~*n* Beilage*n* 1 *a bis 1 d* bezeichneten Gebiete beschränkt.
Art. 12	3	…für lärmige Bauarbeiten gilt die Nachtruhe bereits ab 20.00 Uhr.	3	…für lärmige Bauarbeiten gilt die Nachtruhe bereits ab 20.00 Uhr. *Notwendige Schneeräumungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.*
Art. 19	1	Das Abspielen von Tonwiedergabegeräten sowie das Singen, Musizieren, Schaustellen oder Malen auf öffentlichem Grund zu erwerblichen Zwecken ist während der maximalen Dauer von zwei Stunden pro Tag erlaubt. Es besteht eine Meldepflicht an die Stadtkanzlei.	*1*	Das Abspielen von Tonwiedergabegeräten sowie das Singen, Musizieren, Schaustellen oder Malen auf öffentlichem Grund zu erwerblichen Zwecken ~~*ist während der maximalen Dauer von zwei Stunden pro Tag erlaubt und*~~ *bedarf einer Bewilligung.* ~~*Es besteht eine Meldepflicht an die Stadtkanzlei.*~~
Beilage		Beilage 1		Beilage 1 *a, b, c, d*

Neu aufgrund 1. Lesung GR am 6. Oktober 2016